



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin

Herrn
Gerd Bollmann, MdB
Deutscher Bundestag
11011 Berlin

Postaustausch

Katherina Reiche
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT
Alexanderstraße 3
10178 Berlin

POSTANSCHRIFT
11055 Berlin

TEL +49 3018 305-2040
FAX +49 3018 305-2049

Katherina.Reiche@bmu.bund.de
www.bmu.de

Aktenzeichen: Kab.-Parl. Referat
Berlin, 28. Januar 2010

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre schriftlichen Fragen mit den Arbeitsnummern 01/204 bis 01/205 vom 21. Januar 2010 (Eingang im Bundeskanzleramt am 21. Januar 2010):

Frage (Arbeitsnummer 01/204)

Sollen die Überlassungspflichten der Kommunen nach § 13 Abs 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen, welche nach Angaben von Vertretern des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Gegensatz zur Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts aus EG-rechtlichen Gründen präzisiert werden müssen, zugunsten privater Unternehmen ausgeweitet werden?

Frage (Arbeitsnummer 01/205)

Ist geplant, dass die Bundesregierung, welche nach eigenen Aussagen an der Möglichkeit der gewerblichen Sammlung festhalten will, die Aufstellung von Tonnen für Altpapier oder andere Wertstoffe seitens privater Entsorgungsfirmen im Rahmen einer gewerblichen Sammlung wieder erlaubt?

werden wie folgt beantwortet:



Seite 2 von 2

Antwort (Arbeitsnummer 01/204)

Die Bundesregierung beabsichtigt, wie bereits im Koalitionsvertrag vorgesehen, im Rahmen der zur Umsetzung der EG-Abfallrahmenrichtlinie anstehenden Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) an der grundsätzlichen kommunalen Überlassungspflicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen nach 13 Abs. 1 KrW-/AbfG – wie sie auch vom Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 18. Juni 2009 (7 C 16.08) anerkannt worden ist – festzuhalten. Überlassungspflichten sind allerdings aufgrund der mit ihnen verbundenen Beschränkungen der Warenverkehrs- und Wettbewerbsfreiheit EG-rechtlich rechtfertigungsbedürftig.

In diesem Zusammenhang spielt die Öffnungsmöglichkeit für gewerbliche Sammlungen des § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG eine besondere Rolle, da mit dieser Öffnung die Beschränkung der EG-rechtlichen Grundfreiheiten auf ein zulässiges Maß begrenzt werden kann.

Antwort (Arbeitsnummer 01/205)

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Öffnungsklausel der gewerblichen Sammlung im Lichte der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in enger Anlehnung an die EG-rechtlichen Vorgaben zu präzisieren, um die Überlassungspflichten insgesamt rechtlich abzusichern. Dabei werden auch die Anforderungen an eine gewerbliche Sammlung konkretisiert, so dass die gewerbliche Sammlung von verwertbaren Abfällen sowohl aus Sicht der Unternehmen wie auch aus Sicht der Kommunen auf einer verlässlichen Rechtsgrundlage erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen